

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gesundheitswissenschaften, M.Sc.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort: Zwickau
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Für die alternativen Prüfungsformen gemäß § 11 der Prüfungsordnung sind Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 iVm Abs. 3 Satz 3 SächsStudAkkVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Begründung der Auflage:

Laut § 11 der Prüfungsordnung sind alternative Prüfungsformen möglich. Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe oder Präsentation erbracht. Die Gutachtergruppe moniert, dass die Modalitäten dieser Prüfungsformen, insbesondere die didaktische Zielsetzung, Art der Umsetzung und Umfang der Prüfungsleistungen, nicht konkretisiert sind (S. 60 Akkreditierungsbericht), schlägt aber weder eine Empfehlung noch eine Auflage zu der Thematik vor. Der Akkreditierungsrat schließt sich den Feststellungen der Gutachtergruppe insofern an, als dass Umfang bzw. Dauer der alternativen Prüfungsformen weder in

der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch festgelegt sind. In Abweichung von den Gutachtern bewertet der Akkreditierungsrat dieses Monitum allerdings als kriterien- und damit als auflagenrelevant: Eine Regelung von Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen ist zum Schutz der Studierenden vor Überlastung und um deren Gleichbehandlung zu gewährleisten von entscheidender Bedeutung und in § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsStudAkkVO zwingend vorgesehen. Dabei genügt, um den Besonderheiten der jeweiligen Prüfung Rechnung tragen zu können und den Lehrenden diesbezüglich die erforderliche Flexibilität einzuräumen, die Festlegung von Spannweiten. Eine darüberhinausgehende Auflage zur Festlegung der Modalitäten der alternativen Prüfungsformen ist nicht erforderlich, da die unterschiedlichen alternativen Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung nach Auffassung des Akkreditierungsrats in § 11 der Prüfungsordnung adäquat beschrieben werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. In Übereinstimmung mit der Gutachtergruppe erachtet es der Akkreditierungsrat als ratsam, die in der Praxis geförderten Kompetenzbereiche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und ihre Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement dort wo zutreffend in den Modulbeschreibungen zu verankern (S. 43)
2. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, wonach der Bereich Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften personell gestärkt werden sollte. (S. 55)
3. Der Akkreditierungsrat weist die Agentur darauf hin, dass für jeden (Teil-)Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 (3) SächsStudAkkVO eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.